



beA – Verlängerung der Kartenlaufzeit

Die Bundesnotarkammer (BNotK) verlängert die Vertragslaufzeit bereits ausgelieferter Karten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Das beA darf zwar infolge einstweiliger Anordnungen des AGH Berlin vorläufig noch nicht starten (s. Presseerklärung der BRAK vom 29.09.2016) und deshalb können beA-Karten Basis, beA-Karten Mitarbeiter und beA-Softwarezertifikate noch nicht genutzt werden.

Trotzdem entstehen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die solche Karten bereits erhalten bzw. bestellt haben, keine Mehrkosten. Denn die BNotK verlängert die Vertragslaufzeit für diese Karten kostenlos um den Zeitraum, um den sich der Start des beA verzögert. Das gilt allerdings nicht für beA-Karten Signatur - denn diese können bereits jetzt zur Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen genutzt werden.

Voraussetzung für die Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist nach dem Signaturgesetz, dass der Karteninhaber identifiziert wird. Die BNotK hat das Identifizierungsverfahren im beA-Projekt so ausgestaltet, dass diese Identifizierung entweder durch einen Notar oder durch eine Rechtsanwaltskammer (sog. KammerIdent-Verfahren) vorgenommen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main das KammerIdent-Verfahren nicht anbietet.

Der Vorstand der Notarkammer Frankfurt am Main hat allerdings gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BNotO seinen Kammermitgliedern die Möglichkeit eingeräumt, die Beglaubigung von Unterschriften von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Zusammenhang mit der Beantragung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches ganz oder teilweise kostenfrei vorzunehmen. Eine Pflicht zum Kostenerlass entsteht dadurch jedoch nicht. (Eine Identifizierung durch die hessischen Ortsgerichte ist in dem von der Bundesnotarkammer nach dem Signaturgesetz entwickelten Sicherheitskonzept nicht vorgesehen und daher nicht möglich!)

https://bea.bnotk.de/documents/Vertragslaufzeit_beA_160929.pdf